

## **Bekanntmachung**

### **über die Genehmigung und das Inkrafttreten der Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wiendorf hat in der öffentlichen Gemeindevorvertretersitzung am 10.12.2024 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf beschlossen.

Das Plangebiet liegt auf einer Teilfläche des Flurstücks 80/4 der Flur 5 der Gemarkung Wiendorf und wird begrenzt wie folgt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen auf den Flurstücken 74/1 und 75; Waldflächen auf den Flurstücken 79 und 80/2 der Flur 5 der Gemarkung Wiendorf
- im Süden: durch Waldflächen "Sprenger Tannen" auf einem schmalen Streifen des Flurstücks 80/4, gefolgt von Waldflächen auf den Flurstücken 2 und 143 der Flur 3 der Gemarkung Klein Sprenz
- im Osten: durch landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Flurstück 80/4 der Flur 5 der Gemarkung Wiendorf
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen auf den Flurstücken 119, 126, 80/5 und 80/6 und ein Einzelgehöft auf dem Flurstück 81 der Flur 5 der Gemarkung Wiendorf

Mit Bescheid des Landkreises Rostock vom 05.06.2025 (AZ: 61.1.00) wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise werden beachtet.

**Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.**

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf

**tritt mit Ablauf des 07.07.2025 in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf mit der Begründung wird zeitnahe auf der Homepage der Gemeinde Wiendorf und über das zentrale Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf während der Dienststunden (Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr, Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache im Amt Schwaan (Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten der Satzung zum B-Plan Nr. 5 „Errichtung einer PVA nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf

schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiendorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 und 7 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wiendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

